

Vorstand  
Ve 24  
27. Mai 2020

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift der  
Bundesbank zum Waffengesetz  
(WaffVwV-BBank)**

**Verwaltungsvorschrift der Deutschen Bundesbank zum Waffengesetz (WaffVwV-BBank)**

Die Deutsche Bundesbank erlässt gemäß § 59 Halbsatz 2 Waffengesetz (WaffG) in der Fassung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2020 (BGBl. I S. 166) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat für ihren Bereich die folgende Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV-BBank). Paragraphen ohne Bezeichnung betreffen diese Verwaltungsvorschrift.

§ 1

(1) Die Deutsche Bundesbank und ihre Bediensteten sind, soweit sie dienstlich tätig werden, nach Maßgabe des § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WaffG von den Vorschriften des Waffengesetzes freigestellt.

(2) Die Freistellung bezieht sich insbesondere auf den Umgang mit Waffen gemäß § 1 WaffG. Dieser umfasst unter anderem den Erwerb, den Besitz, das Führen und das Überlassen an einen Berechtigten (§ 1 Abs. 3 i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 2 WaffG).

(3) Dienstlich erwirbt oder besitzt eine Waffe oder Munition, wer über sie zur Erfüllung seiner Dienstaufgaben die tatsächliche Gewalt erlangt bzw. ausübt. Dies ist der Fall, wenn der Bedienstete

1. von der Deutschen Bundesbank mit Waffen und Munition zu Erfüllung von Dienstaufgaben ausgerüstet wird
2. in sonstiger Weise dienstlich mit Waffen oder Munition umgeht, insbesondere, wenn er diese für die Deutsche Bundesbank aufbewahrt, in Stand setzt oder pflegt.

---

Telefon	Termin	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-3950 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 15. Juni 2020			2005/2019

## § 2

(1) Im Bereich der Deutschen Bundesbank sind Bedienstete zum Umgang mit Waffen und Munition berechtigt, die zur Objekt-, Personen- oder Werttransportsicherung eingesetzt sind, dabei nach den Dienstbestimmungen der Deutschen Bundesbank eine Waffe zu führen haben und als Waffenträger ausgewählt wurden, sofern ihnen darüber eine Bescheinigung erteilt wurde.

(2) Zu Waffenträgern sind nur Bedienstete auszuwählen, die zuverlässig, sachkundig und persönlich geeignet, insbesondere gesundheitlich in der Lage sind, eine Waffe dienstlich zu führen.

Die Prüfung der Zuverlässigkeit eines/r Bediensteten hat nach § 5 Abs. 5 WaffG zu erfolgen.

## § 3

(1) Die Berechtigung des Bediensteten zum Umgang mit Waffen und Munition im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit wird durch eine Kennzeichnung (Legitimation) auf dem Dienstausweis bescheinigt (Anlage 1).

(2) Beim Führen der Waffe ist der Dienstausweis mitzuführen und zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(3) Die Bescheinigung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 2 vorliegen, insbesondere der vorgeschriebene Ausbildungsstand erreicht wurde.

(4) Sind die Voraussetzungen für die Berechtigung weggefallen, ist der Dienstausweis einzuziehen und die Kennzeichnung (Legitimation) zu entfernen. Dem Bediensteten ist ein neuer Dienstausweis auszuhändigen.

## § 4

(1) Als Waffen sind Schusswaffen (Pistole) und tragbare Gegenstände (Reizstoffsprühgerät und Teleskopschlagstock) zugelassen.

(2) In Fällen, in denen dies wegen des Ausmaßes der Angriffsfahr erforderlich ist, dürfen Bedienstete auch mit Maschinenpistolen ausgestattet werden. Dies setzt voraus, dass die nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen erforderliche Genehmigung erteilt wurde.

## § 5

Im Bereich der Deutschen Bundesbank werden nur dienstlich beschaffte und zugewiesene Waffen und Munition geführt. Veränderungen an Waffen und Munition dürfen nicht vorgenommen werden.

## § 6

Aus den Schusswaffen darf nur dienstlich zugewiesene Munition verschossen werden.

## § 7

Für den Gebrauch von Waffen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Diese und die Verwaltung, Verwahrung und Handhabung von Waffen und Munition sowie die Aus- und Fortbildung an der Waffe sind in den Dienstbestimmungen 1-17 „Waffen“ und dem Handbuch 1-117 „Aus- und Fortbildung von Waffenträgern“ der Deutschen Bundesbank aufgeführt und erläutert.

## § 8

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Zeitgleich wird die „Verwaltungsvorschrift der Deutschen Bundesbank zum Waffengesetz (WaffVwV-BBank)“ vom 3. Dezember 2019 (Mitteilung Nr. 2005/2019), bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 10. Januar 2020, außer Kraft gesetzt.

Deutsche Bundesbank

Dr. Beermann                      Kohse

Anlage

Dienstausweis mit Kennzeichnung (Legitimation)

